

Haus- und Badeordnung für das Naturbad Zeven

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturbades.

Der Nutzer soll Ruhe, Entspannung und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für die Nutzer des Naturbades verbindlich. Sie ist im Eingangsbereich ausgehängt. Mit dem Durchschreiten der Eingangsanlage und Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Nutzer die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Bei Benutzung des Naturbades durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzungen durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Zutritt

1. Die Benutzung des Naturbades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden oder Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen.
2. Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Naturbad benutzen. Kinder über sieben Jahren ist der alleinige Besuch unter Vorweis eines Schwimmbadzeichens (mind. Bronzeabzeichen) gestattet.
3. Jeder Nutzer hat auf Verlangen seinen Schwimmpass vorzulegen.
4. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und die Benutzung nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Personen mit einem Handicap, welches einer Hilfsperson bedarf, haben für ausreichende Unterstützung Sorge zu tragen. Weitere Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
5. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.

6. Die Benutzung des Naturbades erfolgt - auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden - stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zuträglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Badpersonal kann Entscheidungen über die Zuträglichkeit nicht fällen.
7. Die Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern obliegt ausschließlich den Eltern bzw. den von ihnen beauftragten Begleitpersonen.

§ 4 Eintritt

1. Die Eintrittspreise werden in der Gebührensatzung für die Benutzung des Naturbades festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Der Nutzer erhält gegen Bezahlung der durch die Gebührenordnung festgesetzten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte zur einmaligen bzw. zur mehrfachen Nutzung. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird grundsätzlich nicht erstattet. Bei Verlust von Jahreskarten kann bei schlüssigem Nachweis des Erwerbs eine Ersatz-Jahreskarte ausgegeben werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung durch Aushang am Eingang und Veröffentlichung auf der Homepage www.naturbad-zeven.de bekanntgemacht.
2. Für die Durchführung von Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
3. Das Naturbad ist spätestens zum Ende der angegebenen Öffnungszeiten zu verlassen. Bei schlechter Witterung kann von den festgesetzten Öffnungszeiten nach Abs. 1 abgewichen werden. Die geänderten Zeiten werden am Eingang des Naturbades bekannt gemacht.
4. Eine halbe Stunde vor Schließung des Naturbades erfolgt der letzte Einlass, eine viertel Stunde vor Schließung ist Badeschluss.
5. Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren und bzw. oder die Benutzungsdauer für einzelne oder alle Badebecken einschränken.

§ 6 Badbenutzung

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Rauchen ist in den eingerichteten Raucherbereichen gestattet. Die Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Darüber hinaus gilt ein generelles Rauchverbot.
3. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badpersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Nutzer

vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist unter Umständen nicht ausgeschlossen.

4. Die Einrichtungen des Naturbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 15,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Bei größeren Verunreinigungen werden die Kosten ermittelt und in Rechnung gestellt.
5. Findet ein Nutzer die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
6. Zerbrechliche Behälter, insbesondere Glasbehälter und -flaschen dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 7

Parkplatzbenutzung

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 8

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Kleidungsstücke, Taschen, Geld und Wertsachen werden zur Aufbewahrung nicht angenommen. Dem Nutzer stehen Wertfächer zur Aufbewahrung zur Verfügung. Der Nutzer ist für das Verschließen des Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 9

Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrich-

tung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Naturbad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Nutzer nimmt der Schwimmmeister entgegen. Soweit möglich, schafft er sofort Abhilfe. Weiter gehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 12

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
 - a) andere Nutzer belästigen, oder
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, oder
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Naturbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den unter Nr. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Naturbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 13

Nutzung durch Dritte

1. Der Zugang zu den Becken ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Wege gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, ausgenommen Badeschuhe. Das Betreten der abgesperrten Grundstücksflächen ist untersagt. Das Betreten der Filteranlagen (Nassfilter und Bodenfilter) ist nicht gestattet.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht grundsätzlich nicht zugelassen. Weiteres wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.
3. Die Zulassung von Gruppen (Vereine, Schulklassen, Militär oder sonstige geschlossene Gruppen), das Üben in Riegen u.a. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet bzw. wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 14

Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Naturbades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Spitze oder scharfe Gegenstände an der Kleidung, welche zu Beschädigungen an der Beckenfolie führen können sind vor Nutzung des Bades zu entfernen. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Badpersonal.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badebekleidung, Handtücher und sonstige Wäsche darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 15

Körperreinigung

1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor dem Betreten der Becken im Duschaum eine Körperreinigung vorzunehmen.
2. Außerhalb der Duschräume ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln strengstens untersagt. Einreibemittel aller Art dürfen vor Benutzung der Becken nicht verwendet werden. Ausgenommen sind wasserfeste Sonnenschutzmittel.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und dem Beginn des Badens die Toilette aufzusuchen.
4. Das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.

§ 16

Verhalten im Naturbad

1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern und von Seepferdcheninhabern in Begleitung eines Elternteils benutzt werden. Nichtschwimmer benutzen das Nichtschwimmerbecken nur in Begleitung eines geübten Schwimmers. Für Kleinkinder steht das Kinderbecken in Begleitung der Eltern zur Verfügung.

2. Es ist auf die in den Becken befindlichen Nutzer Rücksicht zu nehmen. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Badpersonal genutzt werden.
4. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
5. Für Ballspiele sind nur aufblasbare Wasserbälle gestattet.
6. Es ist **nicht** gestattet:
 - a) andere Nutzer unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom Beckenrand in die Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu laufen, an den Einstiegsleitern zu turnen und Geländer oder Trennungsseile zu besteigen,
 - d) andere Nutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) Schwimmgurte, Schwimmringe, Schwimmwesten und sonstige Schwimmhilfsmittel im Schwimmbecken zu benutzen.
 - f) Schwimmflossen, Tauchermasken und Schnorchel mit in die Becken zu nehmen,
 - g) auf den Boden oder ins Badewasser zu spucken,
7. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und sonstige Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

§ 17

Ergänzungen der Haus- und Badeordnung

1. Wird der Betrieb des Naturbades durch infektionsrechtliche Bestimmungen oder durch Allgemeinverfügungen und Landesverordnungen beschränkt, so ist die Haus- und Badeordnung dahingehend zu ergänzen.
2. Im Zuge dieser Ergänzung können zusätzliche und geänderte Verhaltensregeln, erweiterte Hygienemaßnahmen, Zugangseinschränkungen und Kontrollen, sowie die Sperrung von einzelnen Bereichen, Attraktionen und sanitärer Einrichtungen des Naturbades verfügt werden.
3. Die Dauer solcher Ergänzungen und Einschränkungen ist, soweit absehbar und möglich, zeitlich zu begrenzen.
4. Die Ergänzungen sind sichtbar auszuhängen und gesondert zu veröffentlichen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 05.06.2020 in Kraft.

Zeven, 05.06.2020

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor